

Verordnung

des Marktes Weidenberg
über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
vom 22. August 2005

Der Markt Weidenberg erläßt auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBl S. 100), zuletzt geändert am 24. 04. 2001 (GVBl 2001, S. 154) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines; Begriffsbestimmungen

1. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Gebiet des Marktes Weidenberg bestehen für alle Gartenbesitzer keine ausreichenden Möglichkeiten holzige Gartenabfälle, mit Ausnahme des Verbrennens, zu beseitigen.
2. Unter dem Begriff „Gärten“ fallen neben Haus- und Kleingärten sowie Gärten wissenschaftlicher Einrichtung auch Parkanlagen und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe.

§ 2

Verbrennen von holzigen Gartenabfällen

1. Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), dürfen in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.
2. Zu den holzigen Gartenabfällen zählen vor allem Reisig, Zweige und Äste, nicht dagegen gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen und Ästen verbunden ist.

§ 3

Zeitraum

1. Das Verbrennen nach § 2 ist nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 01. Oktober bis 31. Oktober eines jeden Jahres, an Werktagen, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr zulässig.
2. Die in Abs. 1 genannten Zeiträume können bei besonderen Witterungsverhältnissen bis zu einem Monat vorverlegt oder verlängert werden. Der Markt gibt die Anfangs- und Endtermine für sein Gebiet bekannt.

§ 4

Sicherheitsvorkehrungen bei Feuerstellen

Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne daß die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis 50.000,00 € belegt werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

Weidenberg, 22. August 2005

Markt Weidenberg

Günter Kölbl
2. Bürgermeister